

**Satzung  
über Aufwendungsersatz und Gebühren  
für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

**In-Kraft-Treten: 29. März 2014**

Die Stadt Neuötting erlässt aufgrund Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Neuötting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Neuötting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 12.07.2001 außer Kraft.

# **Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Neuötting vom 20. März 2014**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen städtischer Feuerwehren (Aufwendungsersatz)**

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Einsatzleitwagen ELW,	2,95 Euro
b) Mehrzweckfahrzeug MZF,	3,17 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16,	7,36 Euro
d) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16,	7,14 Euro
e) Rüstwagen RW 2,	8,76 Euro
f) Gerätewagen Logistik GW-L2,	6,22 Euro
g) Drehleiter mit Korb DLK 12-9,	10,90 Euro
h) Drehleiter mit Korb DLA (K) 23/12	12,61 Euro
i) Verkehrssicherungsanhänger VSA,	1,01 Euro
j) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6,	6,10 Euro
k) Mannschaftstransportwagen MTW,	2,80 Euro
l) Lastkraftwagen V-LKW,	3,80 Euro
m) Pulverlöcher P 250,	0,51 Euro
n) Gerätewagen Logistik GW-L1,	3,80 Euro

Streckenkosten von insgesamt weniger als 10 km werden nicht in Rechnung gestellt.

## 2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Einsatzleitwagen ELW,	26,20 Euro
b) Mehrzweckfahrzeug MZF,	27,94 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16,	117,80 Euro
d) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16,	143,15 Euro
e) Rüstwagen RW 2,	143,33 Euro
f) Gerätewagen Logistik GW-L2,	85,97 Euro
g) Drehleiter mit Korb DLK 12-9,	172,07 Euro
h) Drehleiter mit Korb DLA (K) 23/12,	231,35 Euro
i) Verkehrssicherungsanhänger VSA,	9,69 Euro
j) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6,	102,05 Euro
k) Mannschaftstransportwagen MTW,	23,25 Euro
l) Lastkraftwagen V-LKW,	36,42 Euro
m) Pulverlöscher P 250,	7,67 Euro
n) Gerätewagen Logistik GW-L1,	36,42 Euro

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze	46,10 Euro
b) umluftunabhängiges Atemschutzgerät	15,20 Euro
c) Notstromaggregat	28,90 Euro
d) Wassersauger	12,10 Euro
e) Kompressor	10,23 Euro
f) Kettensäge	8,69 Euro.

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Personalkosten betragen:

für Kommandanten, für Dienstgrade und sonstige Feuerwehrdienstleistende einheitlich 24,00 Euro pro ganze Stunde.

#### **5. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die Stundensätze nach Ziffer 4 angesetzt.